



Az.: 43 - 40326/15/01

Hannover, 15.09.2023

Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH
Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Druck-
entlastung von Fässern mit radioaktiven Abfällen in Leese
Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. Entscheidung

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 7 UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Änderungsvorhaben zur Druckentlastung von Fässern mit radioaktiven Abfällen in Leese nicht erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung der Genehmigung H060011462-007-007 vom 29.12.2008 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung alte Fassung - StrlSchV a. F.), die gemäß § 197 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) als Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG mit allen Nebenbestimmungen fortgilt, erweitert und geändert durch die Genehmigung H060011462-57-129 vom 22.12.2011 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß §§ 12 Absatz 1 Nummer 3, 197 Absatz 2 StrlSchG, § 7 StrlSchV a. F., keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP) nicht selbstständig anfechtbar.

2. Begründung

Das Außenlager Leese wird als Zwischenlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH betrieben. Die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH beantragt mit dem Antrag vom 28.10.2021 eine Druckentlastung von Fässern mit Überdruck in den Tatbestand der Genehmigung mit aufzunehmen.

In Leese erfolgt die Zwischenlagerung von betrieblichen Abfallprodukten und Abklingabfällen. Weiterhin lagert die Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH in Leese im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz radioaktive Abfälle der Landessammelstelle Niedersachsen bis zur Ablieferung an ein Endlager des Bundes. Hierzu gehören derzeit 1.484 Abfallfässer mit Altabfällen der ehemaligen Landessammelstelle Steyerberg, 3.400 Abfallfässer der GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, und fünf Konrad-Container.

Das Lagerkonzept verfolgt die trockene, längerfristige Zwischenlagerung von konditionierten Zwischenprodukten in Fässern (200 l und 280 l) und von endlagerfähig konditionierten radioaktiven Abfällen in Konrad-Containern.

Der Lagerbereich umfasst fünf Lagergebäude (11/I, 11/II, 76, 77/I und 77/II) sowie eine Freifläche für 20'-Lagercontainer. Das Gelände gehört der Raiffeisen Agil Leese eG und ist Teil eines vollständig umzäunten Gewerbeparks in einem Waldstück etwa 4 km südlich von Landesbergen. Die vertragliche Regelung zwischen der Grundeigentümerin und der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH sieht eine befristete Nutzungsmöglichkeit der Lagerhallen vor. Diese kann bis maximal 2030 verlängert werden.

Die Umgangsgenehmigung H060011462-007-007 wurde am 29.12.2008 vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover erteilt. Sie umfasst die Lagerung von radioaktiven Abfällen mit dem $1 \text{ E}+12$ fachen der Freigrenzen mit Ausnahme von Kernbrennstoffen in Transportverpackungen mit nicht brennbaren Außenumschließungen, die einem Lagerstellplatzvolumen in den Hallen von bis zu 12.080 Stück 200-Liter-Fässern und in den 20'-Containern auf dem Freigelände von bis zu 1.540 Stück 200-Liter-Fässern entsprechen (in Summe 13.620 Stück). Die Verwendung von Überfässern hat keinen Einfluss auf das Lagervolumen. Sofern andere zugelassene Transportverpackungen, wie z. B. Konrad-Container eingesetzt werden, sind diese in Fassäquivalente umzurechnen. Die Behälter dürfen innerhalb des Lagers auch zu Kontrollzwecken nicht geöffnet werden.

Die Änderungsgenehmigung H060011462-57-129 vom 22.12.2011 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover umfasst den Betrieb einer Lüftungsanlage zur geregelten Be- und Entlüftung der Gebäude 76, 11/I, 11/II, 77/I und 77/II und die Installation eines Messsystems zur Überwachung der Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft.

Bei Änderungsvorhaben ist zu differenzieren, ob für das Vorhaben, das geändert werden soll, bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Ist dies der Fall, bestimmt sich die Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 UVPG. Falls für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt worden ist, folgt die Pflicht zur Vorprüfung des Änderungsvorhabens aus § 9 Absatz 3 i. V. m. § 7 UVPG. Für das Vorhaben Betrieb eines Lagers für radioaktive Stoffe in Leese wurde bislang keine UVP durchgeführt, so dass nach § 9 Absatz 3 Satz 1 UVPG für dieses Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nummer 11.4 UVPG besteht.

Die seitens der Vorhabenträgerin Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH vorgelegten Schreiben „Ergänzende Informationen zum Genehmigungsantrag vom 27.10.2021 zur Bewertung einer eventuellen Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 24.05.2022 und „Genehmigungsverfahren Druckentlastung in Leese; Hier: Angaben zur Vorbereitung der UVP-Vorprüfung“ vom 15.09.2022 enthalten die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG. Ergänzend wurden im Rahmen der überschlägigen Prüfung die folgenden Unterlagen bzw. Ergebnisse herangezogen:

- UVP-Vorprüfungsunterlagen zur Änderungsgenehmigung H060011462-57-129 vom 22.12.2011, die ergeben haben, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig war,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover: Genehmigungsbescheid H060011462-007-007 vom 29.12.2008,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover: Genehmigungsbescheid H060011462-57-129 vom 22.12.2011,
- Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH: Antrag auf Änderung der Genehmigung H060011462-007-007 vom 29.12.2008 – Betrieb eines Lagers für radioaktive Stoffe in Leese vom 28.10.2021,
- Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH: Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 29.12.2008, Az.: H060011462-007-007, geändert durch Genehmigung vom 22.12.2011, Az.: H060011462-57-129 zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, Stand 27.10.2021,
- Eckert & Ziegler Braunschweig: Strahlenschutzanweisung Lager Leese QM-Dok. Nr.: E10_01, Rev. 02, Stand 19.12.2019,

- DMT GmbH & Co. KG: Druckentlastung an den Steyerberg-Fässern; Bericht U2863-EZN-CME-G, Stand 26.02.2021 und
- Brenk Systemplanung GmbH: Vereinbarkeit der Druckentlastung von Fässern mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb für den Standort Leese; BS-Projekt-Nr. 1908-08d, Stand 26.07.2021.

Die von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben gemäß § 7 Absatz 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 UVPG wurden entsprechend den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 UVPG geprüft und bewertet.

2.1 Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens (Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe a UVPG)

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sei eine Druckentlastung von Gebinden zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit vorgesehen. Das Vorhaben beschränke sich auf eine ergänzende Tätigkeit im Rahmen eines genehmigten Umgangs.

Ausweislich der Antragsunterlagen beabsichtigt die Vorhabenträgerin unmittelbar im Anschluss an die Bestimmung des Innendruckes einen Druckausgleich von Fässern mit radioaktiven Abfällen, deren Innendruck nicht dem Umgebungsdruck entspricht. Dies sieht die Vorhabenträgerin als gegeben an, wenn der Fassinnendruck den zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Umgebungsdruck um mehr als 20 % übersteigt oder nicht mindestens 80 % des Umgebungsdrucks erreicht.

Die beantragte Druckentlastung soll in der Halle 11/1 auf dem Inspektionsplatz unter Verwendung der bereits für die Fassinnendruckmessung eingesetzten Apparatur durch die kontrollierte, gefilterte Entnahme des Gases aus dem Fass in geeignete Gasbeutel erfolgen. Im Anschluss an die Druckentlastung sollen die Gasbeutel frühestens 14 Tage nach der Druckentlastung entleert werden, wobei die Atmosphäre aus den Gasbeuteln direkt in die Lüftungsanlage der Halle 11/1 eingeleitet werden soll.

Der Druckausgleich von Fässern, die einen im Vergleich zum Umgebungsdruck geringeren Innendruck aufweisen ist durch passive Zuleitung der Umgebungsluft auf mindestens 90 % des Umgebungsdrucks vorgesehen.

2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können (Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b UVPG)

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin entstünden durch das Änderungsvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern). Die einzig möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft würden in der Unterlage „Vereinbarkeit der Druckentlastung von Fässern mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb für den Standort Leese“ der Brenk Systemplanung GmbH betrachtet und führten zu keiner zusätzlichen Belastung gegenüber dem derzeitigen Genehmigungszustand. Schutzgebiete seien nicht betroffen.

2.1.3 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter (Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe c UVPG)

Durch das beantragte Änderungsvorhaben seien gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin keine Schutzgüter betroffen. Emissionen seien nur innerhalb des bisher genehmigten Rahmens und die Erzeugung von radioaktiven Abfällen nur in nicht relevanten Kleinstmengen zu erwarten. Natürliche Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt würden nicht genutzt.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens erfolgt nachfolgend entsprechend der Anlage 3 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sind zur Durchführung der Vorprüfung geeignet.

2.2 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anlage 3 Nummer 1.1 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin seien keine Abriss- oder Bauarbeiten vorgesehen. Die Tätigkeiten beschränkten sich auf eine bereits genehmigte Teilfläche im Gebäude 11/1.

Ausweislich der Antragsunterlagen sollen für die Druckentlastung bereits bestehende technische Einrichtungen genutzt werden. Das Änderungsvorhaben beinhaltet nur eine Änderung der Betriebsweise, insbesondere

- die Entnahme des Gases in Gasbeutel,
- die betriebliche Lagerung der Gasbeutel für mindestens 14 Tage und
- die anschließende Ableitung der Gase mit einem Gesamtvolumen von bis zu 18 Gasbeuteln mit jeweils 27 Litern pro Tag über die Lüftungsanlage der Halle 11/1.

Das beantragte Vorhaben ist mit keiner Änderung der Umgangsaktivität verbunden. Der in Abschnitt I Nummer 1 des Genehmigungsbescheides H060011462-007-007 vom 22.12.2011 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover festgelegte Umgang mit radioaktiven Abfällen bis zu einer maximalen Aktivität in Höhe des 1 E+12 fachen der Freigrenzen bleibt unverändert. Weiterhin ist das beantragte Vorhaben mit keiner Änderung der in Abschnitt 1 Nummer 9 des o. g. Genehmigungsbescheides festgelegten Ableitungswerte verbunden. Die maximal zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft bleiben unverändert.

Bewertung: Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Angaben geben keinen Anlass zu der Annahme, dass aufgrund der Größe und Ausgestaltung des Änderungsvorhabens neue bzw. geänderte Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Anlage 3 Nummer 1.2 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin werde die bereits genehmigte Auslagerung lediglich um einen Prozessschritt ergänzt. Aus den Erfahrungen der in 2017 erfolgten Druckentlastung an fünf Fässern sei bekannt, dass nur gasförmige Radionuklide, also H-3, C-14 und Rn-222 in den Gasbeuteln in relevanten Mengen enthalten sein können. In der Unterlage „Vereinbarkeit der Druckentlastung von Fässern mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb für den Standort Leese“ der Brenk Systemplanung GmbH sei ein möglicher Transfer von aerosolgebundenen Aktivitäten nach dem Durchgang durch Partikelfilter betrachtet und als vernachlässigbar bewertet worden.

Ausweislich der Antragsunterlagen beschränkt sich das Änderungsvorhaben auf die Tätigkeit der Druckentlastung von Fässern mit radioaktiven Abfällen und die Handhabung, Lagerung und Ableitung der dabei entnommenen Gase. In der Unterlage „Vereinbarkeit der Druckentlastung von Fässern mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb für den Standort Leese“ der Brenk Systemplanung GmbH wird nach einer Lagerzeit der Gasbeutel von 26 Tagen für gasförmige Radionuklide eine zulässige Ableitungsrate von 1000 Stück 27-l-Gasbeuteln pro Stunde unterstellt. Alternativ wird in der o. g. Nachweisunterlage der Fall betrachtet, dass keine Lagerung der Gasbeutel vor der Ableitung erfolgt. Durch das dann höhere Rn-222-Inventar wird die Zahl der pro Stunde entleerbaren 27-l-Gasbeutel auf 90 Stück reduziert. Es wird ausgeführt, dass diese große Zahl von Gasbeuteln in der praktischen Durchführung nicht erreichbar sei und daher keine relevante Einschränkung bedeute. Mit Schreiben vom 15.09.2022 konkretisierte die Vorhabenträgerin die Angaben zum Genehmigungsumfang und beschränkte die Anzahl der pro Tag zu entleerenden 27-l-Gasbeutel auf 18 Stück.

Die im Rahmen der im Jahr 2011 erteilten Änderungsgenehmigung H060011462-57-129 durchgeführte UVP-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten sind.

Bewertung: Ein Zusammenwirken des Änderungsvorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bzw. Tätigkeiten wäre lediglich hinsichtlich der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft möglich. Durch die Beschränkung der Anzahl der pro Tag maximal zu entleerenden Gasbeutel auf 18 Stück beträgt die Ausschöpfung des Grenzwertes gemäß § 99 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) von 0,3 Millisievert im Kalenderjahr für den ungünstigeren Fall der Ableitung ohne Abklinglagerung weniger als 1 % durch die mit dem Änderungsvorhaben verbundene zusätzliche Ableitung gasförmiger Radionuklide. Der Einfluss partikelgetragener Aktivität wird durch die Verwendung von Filtern und geeignete Messungen vor der Ableitung minimiert.

Insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens ergibt die überschlägige Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Anlage 3 Nummer 1.3 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sei eine Nutzung natürlicher Ressourcen nicht geplant.

Bewertung: Aufgrund von Art und Umfang des beantragten Änderungsvorhabens sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

2.5 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Anlage 3 Nummer 1.4 UVPG)

2.5.1 Radioaktive Abfälle

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sei eine Abfallerzeugung nur in nicht relevanten Kleinstmengen zu erwarten.

Ausweislich der Unterlage „Strahlenschutzanweisung Lager Leese“ sollen alle im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Außenlager Leese entstehenden radioaktiven Sekundärabfälle in bereitgestellten Abfallbehältern gesammelt werden. Radioaktive Sekundärabfälle seien unter anderem Wischttestmaterial, Dekontaminationsmaterial, kontaminierte Kleidung und kontaminiertes Werkzeug. Sekundärabfälle aus der Auslagerung der Steyerberg-Fässer werden an die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH abgegeben.

Bewertung: Da eine Änderung der Menge der anfallenden radioaktiven Abfälle nicht geplant ist, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch den Anfall radioaktiver Abfälle nicht zu erwarten.

2.5.2 Konventionelle Abfälle

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin würden keine Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erzeugt.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.6 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Anlage 3 Nummer 1.5 UVPG)

2.6.1 Emission von konventionellen Luftschadstoffen

Sachverhalt: Ausweislich der Antragsunterlagen sind durch das Änderungsvorhaben keine Emission von konventionellen Luftschadstoffen vorgesehen.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von konventionellen Luftschadstoffen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.6.2 Emission von Schall

Sachverhalt: Ausweislich der Antragsunterlagen sollen im Rahmen des Änderungsvorhabens keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit zusätzlichen Schallemissionen verbunden sein könnten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Schall, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.6.3 Ableitung radioaktiver Stoffe und Emission von Direktstrahlung

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin führten die Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft durch das Änderungsvorhaben zu keiner zusätzlichen Belastung gegenüber dem derzeitigen Genehmigungszustand. Ausweislich der Antragsunterlagen sollen die mit der Genehmigung H060011462-007-007 festgelegten maximal zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft unverändert eingehalten werden.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft bzw. die Emission von Direktstrahlung, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.7 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Anlage 3 Nummer 1.6.1 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin käme als einziges relevantes Szenario die Freisetzung der Gasatmosphäre eines Fasses vor Ablauf der geplanten Lagerzeit in Frage. Die Umweltauswirkungen eines solchen Vorfalls seien vernachlässigbar und weit unterhalb zugelassener Grenzwerte.

Ausweislich der Antragsunterlagen entspräche dieses Ereignis der alternativen Betrachtung mit 90 27-l-Gasbeuteln pro Stunde in der Unterlage „Vereinbarkeit der Druckentlastung von Fässern mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb für den Standort Leese“ der Brenk Systemplanung GmbH.

Bewertung: Eine zusätzliche oder geänderte, durch Störfälle oder Unfälle bedingte Freisetzung radioaktiver Stoffe, die zu einer Strahlenexposition in der Umgebung führen kann, ist nicht anzunehmen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen oder Unfällen durch das Änderungsvorhaben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Anlage 3 Nummer 1.6.2 UVPG)

Sachverhalt: Die für das zu ändernde Gesamtvorhaben betrachteten Ereignisse machen keinen angemessenen Sicherheitsabstand i. S. d. § 3 Absatz 5c BImSchG erforderlich. Durch das beantragte Änderungsvorhaben ergibt sich diesbezüglich keine Änderung.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine geänderte oder zusätzliche Anfälligkeit für Störfälle i. S. d. § 2 Absatz 7 Störfall-Verordnung bzw. benachbarte Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Absatz 5a BImSchG, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Anlage 3 Nummer 1.7 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin seien die Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft vernachlässigbar und weit unterhalb zugelassener Grenzwerte.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben, insbesondere durch die Beschränkung der pro Tag maximal zu entleerenden Gasbeutel, nicht zu erwarten.

2.10 Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nummer 2 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin stelle das geplante Vorhaben keine Erweiterung oder Nutzungsänderung der bereits genehmigten Flächen dar und sei mit keiner Erhöhung der bisher maximal zulässigen Aktivitätskonzentrationen in der Abluft verbunden. Aus Sicht der Vorhabenträgerin seien die in Anlage 3 Nummer 2 UVPG angegebenen Kriterien für das Änderungsvorhaben nicht zutreffend.

2.10.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien, Anlage 3 Nummer 2.1 UVPG)

Sachverhalt: Das von der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH betriebene Außenlager für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung befindet sich in einem eingezäunten Bereich innerhalb des Geländes der Raiffeisen Agil Leese eG. Das Gelände ist Teil eines vollständig umzäunten Gewerbeparks in einem Waldstück etwa 4 km südlich von Landesbergen. Unmittelbar angrenzende Siedlungsflächen sind nicht vorhanden.

Die Vorhabenträgerin gab an, es bestehe nach Anfrage bei der Raiffeisen Agil Leese eG folgende besonders schutzwürdige Nutzung im Umfeld des Vorhabens:

- Grundschule Leese: Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 7, 31633 Leese
Entfernung Luftlinie: ca. 2,4 km
- Kindergarten Leese: Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 7, 31633 Leese
Entfernung Luftlinie: ca. 2,4 km

Bewertung: Insbesondere unter Berücksichtigung des geringen Ausmaßes des Änderungsvorhabens ergeben sich aus der Nutzung des das Außenlager Leese umgebenden Gebietes, auch unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin angegebenen besonders schutzwürdigen Nutzung, keine Anhaltspunkte, wonach durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien, Anlage 3 Nummer 2.2 UVPG)

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin sollen für das Änderungsvorhaben keine Flächen in Anspruch genommen und keine natürlichen Ressourcen genutzt werden.

Bewertung: Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach das Änderungsvorhaben Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds haben kann. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.10.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien, Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG)

Entsprechend der vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz ermittelten Sachverhalte und deren Bewertungen ergeben sich im Rahmen der

überschlägigen Prüfung keine Anhaltspunkte, wonach unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schutzgüter durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin entfielen die Betrachtung der Belastbarkeit der Schutzgüter, weil eine Belastung ausgeschlossen werden könne.

2.10.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nummer 2.3.1 UVPG)

Sachverhalt: Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“, befindet sich ca. 600 m südöstlich des Außenlagers Leese. Das EU-Vogelschutzgebiet V43 „Wesertalaue bei Landesbergen“, befindet sich ca. 1 km westlich des Außenlagers Leese. Es überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“.

Bewertung: Zusätzliche oder geänderte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und das EU-Vogelschutzgebiet sind durch das Änderungsvorhaben, insbesondere aufgrund des geringen Umfangs nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“, das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“, das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ oder weitere Natura 2000-Gebiete, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.10.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.10.3.1 erfasst (Anlage 3 Nummer 2.3.2 UVPG)

Sachverhalt: Das nächstgelegene Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" befindet sich ca. 1 km westlich des Außenlagers Leese und dient dem Schutz des EU-Vogelschutzgebietes V43 „Wesertalaue bei Landesbergen“ und des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“, erstreckt sich aber etwas weiter nach Norden.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese“ oder weitere Naturschutzgebiete, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.10.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.10.3.1 erfasst (Anlage 3 Nummer 2.3.3 UVPG)

Sachverhalt: In der Umgebung des Außenlagers Leese befinden sich bis 10 km keine Nationalparke und Nationalen Naturmonumente.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.10.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nummer 2.3.4 UVPG)

Sachverhalt: In der Umgebung des Außenlagers Leese befinden sich bis 10 km keine Biosphärenreservate. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich und östlich des Außenlagers Leese.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nummer 2.3.5 UVPG)

Sachverhalt: Das nächstgelegene Naturdenkmal, eine Eiche, befindet sich ca. 300 m südwestlich des Außenlagers Leese.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Naturdenkmäler, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.10.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nummer 2.3.6 UVP)

Sachverhalt: In der Umgebung des Außenlagers Leese befinden sich bis 10 km keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.10.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 3 Nummer 2.3.7 UVP)

Sachverhalt: Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m westlich des Außenlagers Leese.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich, insbesondere aufgrund der nicht zu erwartenden Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop, die nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (Anlage 3 Nummer 2.3.8 UVP)

Sachverhalt: In der Umgebung des Außenlagers Leese befinden sich bis 10 km keine Heilquellenschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwassergewinnungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 6 km westlich des Außenlagers Leese. Ein weiteres Trinkwasserschutzgebiet befindet sich in ca. 7,5 km in südlicher Richtung. Die nächstgelegenen Risiko- und Überschwemmungsgebiete liegen ca. 800 m in westlicher Richtung.

Bewertung: Aufgrund der Entfernung zu den jeweiligen Gebieten sowie des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens ergaben sich keine Hinweise auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens auf Wasserschutzgebiete,

Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.10.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nummer 2.3.9 UVPG)

Sachverhalt: Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich entsprechende Gebiete in der Umgebung des Außenlagers Leese bis 10 km befinden.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.10.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nummer 2.3.10 UVPG)

Sachverhalt: Die Stadt Nienburg liegt ca. 12 km nördlich des Außenlagers Leese.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich insbesondere aufgrund der Entfernung sowie des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens keine Hinweise, dass dieses geänderte oder zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, verursachen kann.

2.10.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Anlage 3 Nummer 2.3.11 UVPG)

Sachverhalt: Das nächstgelegene Baudenkmal, das historische und restaurierte Scheunenviertel in Estorf, befindet sich ca. 7 km nördlich des Außenlagers Leese.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf in amtlichen Listen oder

Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

2.11 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3 UVPG)

2.11.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Anlage 3 Nummer 3.1 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin seien die Änderungen des genehmigten Umgangs in Leese durch das Änderungsvorhaben auf eine Änderung der Betriebsweise ohne Außenwirkung und eine geringfügig erhöhte Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft unterhalb der bereits genehmigten Ableitungswerte verbunden.

Bewertung: Die überschlägige Prüfung der durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben kommt zu dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben voraussichtlich zu keiner Veränderung des möglicherweise betroffenen Gebietes oder der Anzahl der möglicherweise betroffenen Personen führen wird. Sich aus Art und Ausmaß der Auswirkungen ergebende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.11.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3.2 UVPG)

Sachverhalt: Die Entfernung des Außenlagers Leese zur Landesgrenze der Niederlande beträgt über 80 km.

Bewertung: Erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben, insbesondere aufgrund der großen Entfernung zu einer Landesgrenze sowie des geringen Umfangs des Änderungsvorhabens, nicht zu erwarten.

2.11.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3.3 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ergäbe sich durch das Änderungsvorhaben keine Beeinträchtigung der Schutzgüter. Die Umweltauswirkungen seien vernachlässigbar und weit unterhalb zugelassener Grenzwerte.

Bewertung: Aufgrund des geringen Umfangs des beantragten Änderungsvorhabens und der im Rahmen der durchgeführten überschlägigen Prüfung getroffenen Bewertungen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.11.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3.4 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin seien keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter möglich. Die von der Vorhabenträgerin betrachteten Auswirkungen der Freisetzung der Gasatmosphäre eines Fasses vor Ablauf der geplanten Lagerzeit führt nicht zu relevanten Auswirkungen.

Bewertung: Aufgrund von Art und Umfang des beantragten Änderungsvorhabens ist nur von einer vernachlässigbar geringen Eintrittswahrscheinlichkeit erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen, welche nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auszugehen. Hierbei ist insbesondere berücksichtigt, dass eine Änderung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen oder auslegungsüberschreitenden Ereignissen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten ist.

2.11.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 3 Nummer 3.5 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin seien keine erheblichen Auswirkungen vorstellbar. Das Vorhaben führt zu einer geringfügig erhöhten Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft unterhalb der bereits genehmigten Ableitungswerte.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung sowie der erfolgten Bewertungen ergaben sich keine Hinweise, dass bedingt durch den Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sind.

2.11.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Anlage 3 Nummer 3.6 UVPG)

Sachverhalt: Die Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung gemäß § 80 StrlSchG bzw. § 99 StrlSchV werden durch den Betrieb des Außenlagers Leese auch in Zusammenwirken mit den bereits genehmigten Tätigkeiten sicher eingehalten. Weitere Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

Bewertung: Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nur bei den Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft möglich. Durch die Geringfügigkeit der hinzukommenden Ableitungen ist ein zusätzliches oder geändertes Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, welches erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht zu besorgen.

2.11.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nummer 3.7 UVPG)

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin erfolge entsprechend der Unterlage „Druckentlastung an den Steyerberg-Fässern“ der DMT GmbH & Co. KG die Druckentlastung über einen Partikelfilter. Aus den Erfahrungen der in 2017 erfolgten Druckentlastung an fünf Fässern sei bekannt, dass damit nur gasförmige Radionuklide, also H-3, C-14, und Rn-222 in den Folienbeuteln in relevanten Mengen enthalten sein können. Die Lüftungsanlage am Standort Leese diene ausschließlich der gezielten Durchlüftung der Lagerbereiche sowie der Erzeugung einer gerichteten Luftströmung. Eine Rückhaltung von Aktivitäten durch Filtersysteme in der Lüftungsanlage sei nicht erforderlich, da die für den bestimmungsgemäßen Betrieb maximal zulässigen Aktivitätskonzentrationen in der Fortluft nachweislich deutlich unterschritten würden. Eine zusätzliche Filterung hätte gerade bei den zu erwartenden gasförmigen Radionukliden zudem keine Rückhaltung zur Folge.

Bewertung: Das Änderungsvorhaben hat aufgrund seiner Ausgestaltung, insbesondere des geringen Umfangs, keinen Einfluss auf die zu unterstellenden Störfälle oder auslegungsüberschreitenden Ereignisse. Weiterhin werden durch die von der Vorhabenträgerin beschriebene

- Verwendung von Partikelfiltern zur Verhinderung des Austrags partikelgetragener Radionuklide bei der Druckentlastung,

- Durchführung der Tätigkeiten hinter einer geeigneten Abschirmung am Inspektionsplatz und
- Abklinglagerung der Gasbeutel zur Reduzierung der Aktivität des Radionuklids Ra-222 in den Gasbeuteln

geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens vorgesehen. Zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen sind für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Vorhabenträgerin Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH wurden für das Änderungsvorhaben zur Druckentlastung von Fässern mit radioaktiven Abfällen in Leese geeignete Angaben zur Durchführung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt. Diese wurden gemäß § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG überschlägig geprüft und bewertet. Es wurden im Rahmen der Vorprüfung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen identifiziert.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen des Antrags zur Druckentlastung von Fässern mit radioaktiven Abfällen in Leese anhand der vorgelegten Unterlagen führte zu dem Ergebnis, dass dieser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.